

# Dienstvereinbarung über datenbankgestützte Verarbeitung personen- bezogener Beschäftigtendaten

zwischen dem Präsidenten der Freien Universität Berlin und den  
Personalräten der Freien Universität Berlin

wird auf der Grundlage von

- § 74 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 des Berliner Personalvertretungsgesetzes (PersVG) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 495) und
- § 13 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 23. März 1989 (TV Infotechnik), zuletzt geändert durch den zweiten Änderungstarifvertrag vom 18. Oktober 1996 und
- Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305)

folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

## §1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Gegenstand dieser im Rahmen der Zustimmungvereinbarung zwischen der Personalvertretung und der Freien Universität getroffenen Dienstvereinbarung ist der Betrieb und die Nutzung von Datenbanken, in denen personenbezogene Daten von Mitarbeiter/innen bzw. von Mitarbeiter/innen und Dritten gespeichert sind. In der Anlage 1 werden die Bereiche der Freien Universität Berlin verzeichnet, in denen entsprechende IT-Verfahren zur Anwendung kommen. Die dazugehörigen Regelungen werden jeweils auf die einzelnen IT-Verfahren bezogen aufgelistet. Im Einzelnen sind aufzulisten:
  - Anlage A: eine Liste der Datenbankinhalte,
  - Anlage B: eine Liste der zugriffsberechtigten Personen,
  - Anlage C: eine Darstellung des Einsatzzwecks,
  - Anlage D: eine abschließende Liste der zulässigen Auswertungen mit Angabe der Empfänger.
2. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten in den in Anlage 1 genannten Bereichen der Freien Universität Berlin.
3. Die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung gelten sowohl für den Zuständigkeitsbereich des Gesamtpersonalrates als auch der örtlichen Personalräte.

Der verwendete Begriff „Personalrat“ ist somit gleichbedeutend mit „zuständiger Personalrat“.

## **§2 Änderungen der Anlagen**

1. Alle vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen der in den Anlagen dokumentierten Angaben müssen im Rahmen der im IT-Sicherheitsrahmenkonzept festgelegten Berichtspflichten für IT-Verfahren gemeldet werden. Die zuständige Stelle stellt sicher, dass der Personalrat uneingeschränkter Zugriff auf die Berichte erhält.
2. Bei Änderungen oder Erweiterungen der in den Anlagen A bis C dokumentierten Angaben, die den Charakter des gemeldeten IT-Verfahrens wesentlich verändern, sind erneute Verhandlungen mit dem Personalrat erforderlich.
3. Soweit die Änderungen oder Erweiterungen die Anlage D betreffen, müssen Mitbestimmungsanträge beim Personalrat vorgelegt werden.

## **§3 Leistungs- und Verhaltenskontrolle**

1. Es werden keine Leistungs- und Verhaltenskontrollen der Mitarbeiter und Anwender mit Hilfe der in dieser Vereinbarung geregelten IT-Verfahren durchgeführt.
2. Die in den IT-Verfahren erfassten und mit den Funktionen des IT-Verfahrens oder anderweitig gewonnenen Daten werden nicht für Persönlichkeits- und Leistungsprofile der einzelnen Beschäftigten verwendet.
3. Zur individuellen Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten werden keine Datenbank-Funktionen entwickelt oder eingesetzt. Auch der Inhalt von Dateien, die aus Gründen der Datensicherheit erstellt werden, wird nicht als Hilfsmittel zur individuellen Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwandt.

## **§4 Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten**

1. Die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten mit Mitteln des IT-Verfahrens erfolgt nur zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben des Bereichs im Rahmen der eingeräumten Zugriffsberechtigung. Jede andere Art der Verarbeitung und Auswertung der Daten unterbleibt.
2. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur in der in der Anlage D zu dieser Vereinbarung geregelten Form zulässig.
3. Die gespeicherten Daten von Mitarbeitern, die aus dem Bereich ausscheiden, sind beim Ausscheiden unverzüglich aus der Personen-Datenbank zu löschen. Eine Archivierung der Daten, die nur auf Grundlage der Erforderlichkeit

und Zweckbindung erfolgen darf, muss auf einem logisch getrennten System erfolgen.

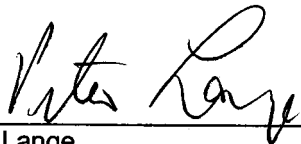
## §5 Schulung

1. Bei den Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 7 TV Infotechnik sind insbesondere die von der Dienstkraft eigenständig zu verantwortenden Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen.
2. Die Schulung umfasst unbeschadet § 7 Abs. 2 Satz 3 TV Infotechnik eine auf die dienstlichen Aufgabenschwerpunkte anwendbare Unterrichtung über datenschutzrechtliche Belange im Umgang mit personenbezogenen Daten der Personen-Datenbank.

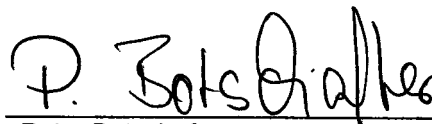
## §6 Schlussbestimmung

1. Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
3. Einvernehmliche Ergänzungen und Änderungen dieser Dienstvereinbarung sind jederzeit möglich.
4. Im Falle der Kündigung gilt diese bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter. Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Berlin, den 17.2.2015



Peter Lange  
Kanzler m.d.W.b.



Petra Botschafter  
Vorsitzende des Gesamtpersonalrats



Gabriele Sedats  
Vorsitzende des Personalrats Dahlem



Horst Zoschke  
Vorsitzender des Personalrats BGBM



~~Oliver Manzke~~ Dimitria Nacos  
Vorsitzende des Personalrats der stud.  
Beschäftigten